

Aufwandsentschädigungssatzung

der Stadt Schortens über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Verdienstausfall und Sitzungsgeldern an die Ratsmitglieder der Stadt Schortens, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 10. November 2011 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus:

a) einen monatlichen Pauschalbetrag von 82 € und

b) einem Sitzungsgeld je Sitzung von 13 €

2. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der vom Rat gebildeten Arbeitskreise sowie Fraktions- bzw. Gruppensitzungen als Mitglied gezahlt.

Die Teilnahme an Besichtigungen, Verhandlungen, Besprechungen, Arbeitskreisen, die nicht vom Rat gebildet wurden, und Empfängen ist durch den mtl. Pauschalbetrag unter § 1 Ziffer 1 a der Satzung abgegolten.

3. Wechseln sich Ratsmitglieder aufgrund der Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung des Rates in der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.
4. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
5. Der monatliche Pauschalbetrag zu 1. a) wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

6. Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt.

§ 2 - Verdienstausfall

1. Zum Ausgleich des infolge der Wahrnehmung des Mandats eintretenden nachgewiesenen Verdienstausfalls wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine Verdienstausfallentschädigung gewährt.
2. Der Nachweis über den Verdienstausfall ist vom Ratsmitglied zu erbringen. Nachweis ist bei Arbeitnehmern eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei selbständig Tätigen der letzte Einkommenssteuerbescheid, eine Bescheinigung des Finanzamtes bzw. des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen oder eine Quittung für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Für selbständig Tätige wird der nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 16,00 € je Stunde erstattet.
4. Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstausfall im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Stadt bis zum Höchstbetrag von 16 € je Std. erstatten lässt.
5. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstausfall vor.
6. Ratsfrauen und Ratsherren,
 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Ziffer 1-5 geltend machen können
und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 €/Std.

7. Der Verdienstausschlag sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden nur für den Zeitraum zwischen 08:00 und 18:00 Uhr werktäglich erstattet. Dies gilt nicht, wenn das Ratsmitglied im Einzelfall nachweist, dass seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb des Zeitraumes liegt.
8. Bei der Berechnung des Verdienstausschlages und der Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden die An- und Abfahrtszeiten in angemessenem Rahmen mitgerechnet.

§ 3 - Erstattung von Kinderbetreuungskosten

1. Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen.
2. Das Ratsmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Die Stadt erstattet auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde.

§ 4 - Fahrkosten

1. Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes werden Fahrkosten erstattet.
 - a) Ratsmitglieder und der/die stv. Bürgermeister/in erhalten eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges von 0,30 € je gefahrenen Kilometer, für die Benutzung eines Fahrrades beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,06 € je gefahrenen Kilometer.
2. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Bereichs der Stadt Schortens wird auf Antrag die Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Maßgebend für die Berechnung der danach zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder ist die Reisekostenstufe, der der Bürgermeister angehört.

Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagen nicht gezahlt.

§ 5 - Auslagenersatz

1. Ratsmitglieder, die sich für den elektronischen Versand von Einladungen, Sitzungsvorlagen und Niederschriften entschieden haben, erhalten eine monatliche Pauschale von 15 € zusätzlich zu dem Pauschalbetrag nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a).
2. Alternativ zum monatlichen Auslagenersatz nach Ziffer 1 besteht die Möglichkeit, für den elektronischen Versand kostenlos ein Notebook zu erhalten.

Dieses wird dem Ratsmitglied für die Dauer der Wahlperiode zur Verfügung gestellt und geht anschließend in das Eigentum des Ratsmitgliedes über. Die Zahlung des Auslagenersatzes nach Ziffer 1 entfällt dafür.

Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus, ist das Notebook entweder an die Stadt unversehrt zurückzugeben oder es geht nach Zahlung des anteiligen Restwertes in das Eigentum des ausscheidenden Ratsmitgliedes über.

Ist ein Ratsmitglied gleichzeitig Mitglied im Kreistag, so scheidet die doppelte Inanspruchnahme aus (d.h., das Notebook wird bei der Stadt Schortens oder dem Landkreis Friesland in Anspruch genommen. Von der jeweils anderen Kommune wird der Auslagenersatz gezahlt.)

§ 6 - Aufwandsentschädigung für die stellvertr. BürgermeisterInnen

Neben der in den §§ 1 - 3 genannten Entschädigung erhält der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 165,00 €, der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in mtl. 100,00 €.

§ 7 - Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in den §§ 1 – 3 genannten Entschädigung monatlich

- a) einen Grundbetrag von 52 €
- b) und für jedes Mitglied der Fraktion 6 €.

§ 8 - Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sind die für die Ratsmitglieder geltenden Entschädigungsbestimmungen dieser Satzung anzuwenden. Als Aufwandsentschädigung wird jedoch ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € gewährt.

§ 9 - Abgeltung

Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung, der Verdienstausfallentschädigung und der Fahrtkosten sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenden Kosten abgegolten.

§ 10 – Abrechnung und Auszahlung

Die Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder werden nach Ablauf eines Monats abgerechnet und ausgezahlt.

§ 11 – Ruhen des Mandats

Der Entschädigungsanspruch entfällt für die Dauer des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 12 - Sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Ehrenamtliche Zähler/innen für statistische Erhebungen

- 1.1 Für die Durchführung von statistischen Erhebungen im Bereich der Landwirtschaft wird für jeden landwirtschaftlichen Betrieb pro Zählung eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € gezahlt.
- 1.2 Die Entschädigung wird nach Durchführung der jeweiligen Erhebung ausgezahlt.

2. Spielplatzpaten

- 2.1 Die Spielplatzpaten der Stadt Schortens erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit vom 01. 05. – 30. 09. eines Jahres eine Entschädigung in der Höhe von 5,65 € je Stunde, monatlich mindestens 65,91 €, höchstens 152,11 €.
- 2.2 Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der/die Spielplatzpate/in die ehrenamtliche Tätigkeit aufgibt.

Für den Beendigungsmonat wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.

- 2.3 Die Aufwandsentschädigungen werden nach Ablauf eines Monats abgerechnet und ausgezahlt.

3. Accumer Mühle

- 3.1 Der/die Mühlen- und Grundstückswart/e der Accumer Mühle erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die in der Höhe wie folgt festgesetzt wird: je Monat 153,39 €
- 3.2 Der/die GeschäftsführerIn erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 180,00 € je Monat.
- 3.3 Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der/die Mühlen- und Grundstückswart/e bzw. der/die GeschäftsführerIn die ehrenamtliche Tätigkeit aufgibt. Für den Beendigungsmonat wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.
- 3.4 Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum 15. des Monats ausgezahlt.

4. Beauftragte für die Überwachung der Skateboardanlage

- 4.1 Der/die Beauftragte für die Überwachung der Skateboardanlage erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die in der Höhe wie folgt festgesetzt wird:
- a) je Monat 127,82 € für die Zeit von April bis Oktober bzw.
 - b) je Monat 63,91 € für die Zeit von November bis März
- 4.2 Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nur für Monate, in dem der/die Beauftragte die ehrenamtliche Tätigkeit wahrnimmt.
- 4.3 Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich zum 15. des Folgemonats ausgezahlt.

5. Mitglieder des Präventionsrates

Die Mitglieder des Präventionsrates erhalten für die Anwesenheit bei einer Sitzung des Präventionsrates ein Sitzungsgeld entsprechend § 1 Abs. 1 b) in Höhe von 13,00 €.

6. Für Jugendtreffs mit einer Größe von bis zu 1.100 m²: mtl. 84,75 €, bei einer Größe von mehr als 1.100 m² mtl. 125,00 €. Die Pauschale wird von Mai bis September gezahlt.

Bei Jugendtreffs mit Skaterfläche wird vor dem Hintergrund der ganzjährigen Frequentierung die Pauschale in voller Höhe von April bis Oktober gezahlt, für die Monate November bis März jeweils die Hälfte.

7. Für ehrenamtlich Tätige, die plattdeutsche Angebote in den Kindertagesstätten und Grundschulen der Stadt Schortens durchführen, wird eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € pro Zeitstunde gezahlt. Daneben erhalten diese eine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges von 0,30 € und bei Benutzung eines Fahrrades von 0,06 € je gefahrenen Kilometer.

§ 13 - steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung obliegt dem Empfänger.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Satzung gilt in dieser Fassung ab dem 10. November 2011 und ersetzt die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung vom 19. Juni 2003 mit ihren Änderungen.

Schortens, 10. November 2011

G. Böhling
Bürgermeister